

Glossar

Begriffe des Kassen- und Rechnungswesens

Begriff	Erläuterungen
Abführungsgrenze	Festgelegter Betrag, um den der Bestand einer <u>Geldstelle</u> den Sockelbetrag übersteigen darf, ab dem zwingend bis zur Höhe des Sockelbetrages an den zuständigen Dienstort der <u>Bundeskasse</u> oder eine Zahlstelle abzuführen ist.
Abrechnungsnachweisung	Nachweis der Zahlstelle gegenüber dem zuständigen Dienstort der <u>Bundeskasse</u> über die <u>Einzahlungen</u> und <u>Auszahlungen</u> sowie <u>Bestandsverstärkungen</u> und <u>Bestandsablieferungen</u> der Zahlstelle. Die Abrechnungsnachweisung dient dem zuständigen Dienstort der Bundeskasse als <u>Buchungsbeleg</u> zur <u>Buchung</u> im Abrechnungskonto der Zahlstelle in den <u>Haushaltsverfahren des Bundes</u> .
Abrechnungsbuch	<u>Sachbuch</u> im Rechnungswesen des Bundes, in dem der <u>Abrechnungsverkehr</u> gebucht wird.
Abrechnungsverkehr (ABR)	Der Abrechnungsverkehr umfasst die <u>Buchungen</u> im <u>Abrechnungsbuch</u> zwischen den Dienstorten der <u>Bundeskasse</u> und mit der <u>Zentralkasse</u> (ABR1) sowie Abrechnungsbuchungen der Zahlstellen mit den zuständigen Dienstorten der Bundeskasse (ABR2).
Abschlagsauszahlung	Eine <u>Auszahlung</u> , die als <u>Ausgabe</u> im <u>Titelbuch</u> zu buchen ist und der teilweisen Erfüllung einer Verbindlichkeit, die noch nicht vollständig fällig ist bzw. der Höhe nach noch nicht feststeht, dient. (Siehe auch: Schlussauszahlung)
Absetzungsbuchung	<u>Buchung</u> einer <u>Einzahlung</u> bei einer <u>Haushaltsstelle</u> für <u>Ausgaben</u> oder die <u>Buchung</u> einer <u>Auszahlung</u> bei einer Haushaltsstelle für <u>Einnahmen</u> (Abweichung vom Bruttoprinzip).
Annahmebeauftragte (pl.)	Ermächtigte Beschäftigte einer Zahlstelle, die außerhalb einer Zahlstelle <u>Zahlungsmittel</u> im Rahmen der Vorgaben der Verwaltungsvorschrift

Begriff	Erläuterungen
	„Allgemein erteilte Kassenordnungen zur Nr. 1.1.2 VV-ZBR BHO“ annehmen dürfen.
Anordnung	Mit einer Anordnung autorisiert eine <u>bewirtschaftende Stelle</u> die Annahme einer <u>Einzahlung</u> oder die Leistung einer <u>Auszahlung</u> gegenüber einer für Zahlungen zuständigen Stelle bzw. eine anordnungspflichtige <u>Buchung</u> gegenüber der zuständigen <u>Kasse</u> (siehe Nr. 1.1.1 VV-ZBR BHO). Die Anordnung ist formbedürftig. Der Begriff Kassenanordnung wird synonym verwendet.
Anordnungsdateien	Dateien (F15z) mit Datensätzen nach vorgeschriebenem Aufbau, die je Sachbuchkonto einzelne Zahlungs- und Buchungsdaten enthalten.
Anordnungsbefugte (pl.)	Anordnungsbefugte sind Beauftragte für den Haushalt oder von ihnen beauftragte Personen, die <u>Anordnungen</u> gegenüber der <u>Kasse</u> erteilen dürfen.
Anordnungsbefugnis	Berechtigung, <u>Anordnungen</u> gegenüber der <u>Kasse</u> erteilen zu dürfen (VV Nr. 1.3 und 3.1.1 zu § 9 BHO).
Anordnungspflichtige Bewirtschaftungsmaßnahmen	Folgende <u>Bewirtschaftungsmaßnahmen</u> sind gemäß Nr. 4.4.2 VV-ZBR BHO anordnungspflichtig (siehe <u>Anordnung</u>): • Anordnung von <u>Ein-</u> oder <u>Auszahlungen</u>, • Aufrechnung von Forderungen, • Änderung, <u>Umbuchung</u> oder Stornierung von Ein- oder Auszahlungen, • Anordnung zur einmaligen Aufhebung der Verfügbarkeitskontrolle, • <u>Buchung</u> von Forderungen bzw. <u>Sollstellungen</u>, • Buchung einer Veränderung von Ansprüchen (§ 59 BHO, AO, etc.), • Buchung von haushaltsmäßigen Verrechnungen (§ 60 BHO),

Begriff	Erläuterungen
	• Änderung von zahlungsrelevanten Stammdaten in den <u>Haushaltsverfahren des Bundes</u>, • Buchung einer Einlieferung oder Auslieferung von <u>Wertgegenständen</u>.
Anweisung	Eine Anweisung wird von den bewirtschaftenden Stellen für nicht anordnungspflichtige, sondern nur anweisungspflichtige <u>Buchungen</u> gegenüber der <u>Kasse</u> erteilt. Der Begriff Kassenanweisung wird synonym verwendet.
Anweisungspflichtige Bewirtschaftungsmaßnahmen	Alle <u>Bewirtschaftungsmaßnahmen</u>, die keiner <u>Anordnung</u> bedürfen, sind anweisungspflichtig (siehe <u>Anweisung</u>), da sie die <u>Kassensicherheit</u> nicht berühren (Nr. 4.4.3 VV-ZBR BHO). Dazu gehören insbesondere: • Anweisung zur Einrichtung, Änderung oder Stilllegung von <u>Sachbuchkonten</u>, • Anweisung zur Einrichtung, Änderung oder Stilllegung von Deckungskonten, • Anweisung zur Zuweisung oder zum Rückruf von <u>Haushaltsmitteln</u>, • Anweisung zur Zuweisung oder zum Rückruf von <u>Verpflichtungsermächtigungen</u>, • Anweisung zur <u>Buchung</u> oder Aufhebung einer <u>Festlegung</u>, • Anweisung zur Verlagerung einer Verfügbarkeit oder Buchung auf ein vorläufiges <u>Deckungs-</u> oder <u>Sperrkonto</u>.
Automatische Saldenzusammenführung (ASZ)/ Saldenausgleich	Funktionalität zur automatischen Verstärkung und Ablieferung von hierarchisch verbundenen Konten (englisch: <u>Cash Concentration</u>).
Anrechnung	Die Anrechnung regelt die Reihenfolge der Tilgung von offenen Forderungen (<u>Sollstellungen</u>) bei Zahlungseingang. Die Tilgungsreihenfolge ist abhängig vom jeweils einschlägigen Rechtsgebiet.
Aufrechnung	Aufrechnung ist die wechselseitige Tilgung zweier sich gegenüberstehender Forderungen durch

Begriff	Erläuterungen
	einseitiges Rechtsgeschäft (d. h. Aufrechnungserklärung durch eine bewirtschaftende Stelle oder einen Dritten). Die Voraussetzungen der Aufrechnung sind abhängig vom jeweils einschlägigen Rechtsgebiet.
Ausführungstag	Die bewirtschaftenden Stellen geben den Ausführungstag für eine <u>Auszahlung</u> (requested execution date) an, die Gutschrift wird dem Empfänger innerhalb des SEPA-Raums einen Tag (TARGET2) danach auf seinem Konto gutgeschrieben.
Ausgabe	Angeordnete <u>Auszahlung</u> , die im <u>Titelbuch</u> bei einem Ausgabetitel durch die <u>Kasse</u> zu buchen ist.
Auszahlung	Zahlung, die von einer für Zahlungen zuständigen Stelle an Dritte geleistet wird. Eine Auszahlung ist im Titel-, <u>Vorschuss-</u> oder <u>Verwahrungsbuch</u> zu buchen. (Siehe: <u>Abschlagsauszahlung</u> , <u>Schlussauszahlung</u>)
Bare Zahlung	Zahlung mit gesetzlichen <u>Zahlungsmitteln</u> (Münzen und Banknoten).
Begründende Unterlagen	Alle Dokumente zu einem Beleg, aus denen die Entscheidungsabfolge von der Leitungsentscheidung bis zur einzelnen <u>Anordnung</u> oder <u>Anweisung</u> einer <u>bewirtschaftenden Stelle</u> hervorgeht. Die begründenden Unterlagen sind den jeweiligen Belegen eindeutig zuzuordnen. Die Begrifflichkeiten zahlungs- und buchungsbegründende Unterlagen werden synonym verwendet. Abzugrenzen von <u>Rechnungsunterlagen</u> .
Beiträge Dritter	Einnahmen, mit denen sich Dritte an Ausgaben des Bundes beteiligen. Sie sind bei dem Ausgabetitel zu buchen, wenn dieser den Haushaltsvermerk „Beiträge Dritter fließen den Ausgaben zu“ enthält. Abzugrenzen von Erstattungen

Begriff	Erläuterungen
Bestandsablieferung (<u>Zahlstelle</u>)	Reduzierung des Zahlstellenbestands durch <u>Einzahlung</u> von Bargeld einer Zahlstelle auf ein Girokonto der Zahlstelle bei • der Deutschen Bundesbank oder • einem anderen Kreditinstitut mit anschließender Überweisung an die <u>Bundeskasse</u>.
Bestandsabführung (<u>Geldstelle</u>)	Reduzierung des Geldstellenbestands durch <u>Einzahlung</u> von Bargeld einer <u>Geldstelle</u> auf ein Girokonto • der <u>Bundeskasse</u> bei der Deutschen Bundesbank oder • der Geldstelle bei einem anderen Kreditinstitut mit anschließender Überweisung an die Bundeskasse. Zudem kann die Bestandsabführung auch über eine Zahlstelle erfolgen.
Bestandsauffüllung (<u>Geldstelle</u>)	Erhöhung des Bargeldbestandes einer <u>Geldstelle</u> bis zur festgelegten Höhe des Sockelbetrags durch Barauszahlung über das Girokonto • der Geldstelle oder • der Dienststelle, bei der die Geldstelle eingerichtet ist. Die Bestandsauffüllung kann auch über eine Zahlstelle erfolgen.
Bestandsverstärkung (<u>Zahlstelle</u>)	Erhöhung des Bargeldbestandes einer Zahlstelle durch Barauszahlung vom Girokonto der Zahlstelle • bei der Deutschen Bundesbank oder • bei einem anderen Kreditinstitut.
Bewirtschaftende Stelle	Bewirtschaftende Stellen sind Organisationseinheiten oder Teile einer Organisationseinheit, die <u>Bewirtschaftungsmaßnahmen</u> anordnen bzw. anweisen.
Bewirtschaftung, Bewirtschaftungsmaßnahmen	Alle Geschäftsfälle für Zahlungen, <u>Buchungen</u> und die Verteilung von <u>Haushaltsmitteln</u> im Rechnungswesen des Bundes.

Begriff	Erläuterungen
Bewirtschafternummer	Identifikationsmerkmal einer bewirtschaftenden Stelle für die Bewirtschaftungsaufgaben in den <u>Haushaltsverfahren des Bundes</u> (<u>Mittelverteilung</u> (beginnend mit 01) oder <u>Mittelverwendung/Titelverwaltung</u> (beginnend mit 03)). Die Nummer ist immer achtstellig.
Buchausgleich	Verrechnung von Beträgen zwischen <u>Kassen</u> gemäß § 79 BHO.
Buchführung	Die Buchführung erfolgt ausschließlich durch die <u>Kassen</u> in den Sachbüchern und dem Zeitbuch des Bundes. Zahlstellen führen nur Vorbücher.
Buchung	Maßnahme in der <u>Buchführung</u> zur revisionssicheren Abbildung von Geschäftsfällen. Jede Buchung ist zu belegen (§ 75 BHO).
(Buchungs-)Beleg	Ein Beleg ist eine Unterlage in elektronischer Form oder Papierform, in der ein <u>Geschäftsfall</u> bzw. ein Teil eines Geschäftsfalls revisionssicher dargestellt wird.
Buchungsdatei	Datei (F13z) mit Datensätzen nach einem vorgeschriebenen Satzaufbau, die je Sachbuchkonto die summierten Buchungsbeträge der Einzelzahlungen enthalten.
Buchungskonto	Konto in den <u>Haushaltsverfahren des Bundes</u> für die <u>Buchung</u> buchungspflichtiger Vorgänge im <u>Vorschuss-</u> und <u>Verwahrungsbuch</u> . Das Buchungskonto wird durch eine zehnstellige Nummer gekennzeichnet, beginnend mit 90. Die Buchungskonten können in Objektkonten unterteilt sein.
Buchungsstelle	In den <u>Haushaltsverfahren des Bundes</u> sind Buchungsstellen als Buchungskonten in den Sachbüchern <u>Vorschussbuch</u> und <u>Verwahrungsbuch</u> eingerichtet. (Unterscheide: <u>Haushaltsstelle</u>)
Buchungstag (in den Haushaltsverfahren des Bundes)	Tag, an dem eine <u>Kasse</u> einen buchungspflichtigen <u>Geschäftsfall</u> in den <u>Haushaltsverfahren des Bundes</u>

Begriff	Erläuterungen
	in das <u>Titelbuch</u> einträgt. Die Geschäftsfälle werden in einem <u>IT-Verfahren der Haushaltsverfahren des Bundes</u> an anderen Tagen gebucht.
Bundeshaushalt	Bezeichnung für das <u>Titelbuch</u> (= ein <u>Sachbuch</u> im Rechnungswesen des Bundes).
Bundeskasse	Die Bundeskasse nimmt die Aufgaben des Bundes gemäß § 79 Abs. 1 BHO für Zahlungen, die <u>Buchführung</u> und die Rechnungslegung wahr.
Cash Concentration	Englische Bezeichnung für den automatischen Saldenausgleich.
Deckungskonto	<u>Sachbuchkonto</u> für die Abbildung von Deckungsfähigkeiten zwischen Ausgabe- oder <u>Verpflichtungsermächtigungen</u> im <u>Titelbuch</u> . Der Begriff Deckungsausgleichskonto wird synonym verwendet.
Devisenzahlung	Zahlung in ausländischer Währung.
IT-Verfahren der bewirtschaftenden Stellen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes	IT-Verfahren für das Haushaltsverfahren von bewirtschaftenden Stellen, die die <u>Anordnungen</u> für die Zahlung und <u>Buchungen</u> an die <u>Haushaltsverfahren des Bundes</u> übermitteln müssen (Nr. 1.2 GoBIT).
Durchlaufende Gelder	Durchlaufende Gelder gemäß VO/VW-RiB sind Zahlungen, die von Dritten zur Verfügung gestellt werden und entweder an andere Dritte weitergeleitet oder von bewirtschaftenden Stellen des Bundes im Auftrag von Dritten bewirtschaftet werden. Sie sind keine Bundesmittel und werden daher außerhalb des <u>Titelbuchs</u> im <u>Vorschuss-</u> oder <u>Verwahrungsbuch</u> geführt.
Durchlaufende Posten	Durchlaufende Posten (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 BHO) sind Beträge, die im <u>Bundeshaushalt</u> für einen anderen vereinnahmt und in gleicher Höhe an diesen weitergeleitet werden, ohne dass der Bund an der <u>Bewirtschaftung</u> der Mittel beteiligt ist (Obergruppen 38 und 98).

Begriff	Erläuterungen
Echtzeitüberweisung (dt.)	Überweisung im Bankenverkehr für eine Übermittlung von Giralgeld in 10 Sek. (Echtzeit), die auf besonderen technischen Voraussetzungen beruht und rund um die Uhr (24/7) möglich ist. (Siehe auch: Fälligkeitszeitpunkt)
Eindeutige Identifizierung der Zahlungspartnerin oder des Zahlungspartners	Die eindeutige Identifizierung ist die zweifelsfreie Zuordnung einer Person zu einer Anspruchsberechtigung in einem IT-Verfahren. Eine eindeutige Identifizierung umfasst bei einer natürlichen Person für IT-Verfahren die Authentifizierung über ein Portal, z. B. Mein Elster oder Bundesportal, und die eindeutige Zuordnung von Zahlungsdaten zu dieser Person. Die eindeutige Identifizierung kann auch vor Ort durch Vorlage eines Ausweisdokuments vorgenommen werden. (Ohne Anspruchsberechtigung ist eine eindeutige Identifizierung nicht notwendig).
Einnahme	<u>Buchung im Titelbuch</u> aufgrund einer erfolgten <u>Einzahlung in der Kasse</u> .
Einsetzende Stelle	Dienststelle, die ein IT-Verfahren gemäß Nr. 6.1 <u>VV-ZBR BHO</u> in ihrem Zuständigkeitsbereich einsetzt.
Einliefernde Stelle	Stelle, die Zahlungen und Buchungen für andere bewirtschaftende Stellen per Schnittstelle (F13z/F15z) an die <u>Haushaltsverfahren des Bundes</u> übermittelt, z. B. Rechenzentren. Die einliefernde Stelle hat keine Bewirtschaftungsbefugnis.
Einreichende Stelle	Bewirtschaftende Stelle, die Zahlungen und Buchungen der eigenen Sachbuchkonten oder der Sachbuchkonten anderer Stellen, deren Bewirtschaftung sie durchführt, per Schnittstelle (F13z/F15z) an die <u>Haushaltsverfahren des Bundes</u> übermittelt.
Einreichendes IT-Verfahren	IT-Verfahren gemäß Nr. 6.1 <u>VV-ZBR BHO</u> , das Daten an die <u>Haushaltsverfahren des Bundes</u> per Schnittstelle übermittelt.

Begriff	Erläuterungen
Einzahlung	Zahlung, die bei der <u>Kasse</u> den Bestand auf den Girokonten erhöht oder bei einer Zahl- oder <u>Geldstelle</u> bar oder per Scheck eingeht.
Einzahlungstag	Tag, an dem die Gutschrift auf einem Girokonto der <u>Kasse</u> erfolgt (Tag der Wertstellung). Einzahlungstag ist bei Kartenzahlverfahren oder elektronischen Zahlungssystemen der <u>Tag der Akzeptanz</u> .
(für die) Entwicklung zuständige Stelle	Dienststelle, die ein IT-Verfahren gemäß Nr. 6.1 <u>VV-ZBR BHO</u> entwickelt, entwickeln lässt oder beschafft.
Erhebungsdatum	Erhebungsdatum (requested collection date) entspricht dem <u>Fälligkeitstag</u> für <u>Einnahmen</u> .
Erstattungen	Erstattungen sind Einzahlungen für bereits aus dem Bundeshaushalt geleistete Ausgaben. Erstattungen werden in der Regel bei dem entsprechenden Ausgabetitel gebucht.
Fälligkeit	Zeitpunkt, ab dem der Gläubiger die Leistung verlangen kann.
Fälligkeitstag	Für die Erhebung der <u>Einnahmen</u> ist der Fälligkeitstag gemäß den jeweiligen Rechtsvorschriften für die Erhebung anzuordnen.
Fehlbetrag	Betrag, um den der <u>Istbestand</u> einer <u>Kasse</u> , Zahl- bzw. <u>Geldstelle</u> oder von <u>Annahmebeauftragten</u> geringer ist als der <u>Sollbestand</u> .
Festlegung	<u>Buchung</u> von rechtsverbindlich eingegangenen Verpflichtungen zur Leistung von <u>Ausgaben</u> im laufenden <u>Haushaltsjahr</u> . (Siehe auch: <u>Verpflichtung</u>)
Finanzmittel	Finanzmittel sind die liquiden Guthaben auf den Girokonten der Kassen und Zahlstellen. (Unterscheide: <u>Haushaltsmittel</u>)
Geldstellen	Geldstellen dürfen nur Zahlungen in geringfügiger Höhe durchführen. Sie unterliegen weniger strengen Anforderungen als eine Zahlstelle.
Geschäftsfall	Ein planerisch oder wirtschaftlich bedeutsamer Vorgang, der in der <u>Buchführung</u> revisionssicher

Begriff	Erläuterungen
	abzubilden ist. Für jeden Geschäftsfall ist mindestens eine <u>Buchung</u> einschließlich <u>Buchungsbeleg</u> notwendig (§ 75 BHO). Der Begriff Geschäftsvorfall wird synonym verwendet.
Haushaltsjahr	Nach § 4 BHO ist das Rechnungsjahr (Haushaltsjahr) das Kalenderjahr. Das BMF kann für einzelne (Organisations-)Bereiche etwas anderes bestimmen.
Haushaltsmittel	<u>Haushaltsmittel sind die rechtliche Verpflichtung zur Erhebung von Einnahmen</u> und die <u>rechtliche Ermächtigung zur Leistung von Ausgaben und dem Eingehen von Verpflichtungen</u> sowie die Planstellen und Stellen im <u>Titelbuch</u> . (Unterscheide: Finanzmittel)
Haushaltsmäßige Verrechnung	Verrechnung zwischen dem <u>Titelbuch</u> und dem <u>Vorschuss- bzw. Verwahrungsbuch</u> (§ 60 BHO). (Unterscheide: <u>Interne Verrechnung</u>)
Haushaltsstelle	Bezeichnung für die in den <u>Haushaltsverfahren des Bundes</u> eingerichteten <u>Titel- oder Objektkonten</u> im <u>Titelbuch</u> (Unterscheide: <u>Buchungsstelle</u>)
Hierarchieebenen in den Haushaltsverfahren des Bundes	In den <u>Haushaltsverfahren des Bundes</u> gibt es verschiedene Hierarchieebenen der <u>Buchungskonten</u> . Die oberste Ebene ist die Mittelverteilungsebene (MV1), mit der die <u>Haushaltsmittel</u> den bewirtschaftenden Stellen zugewiesen werden. Die absteigenden Hierarchieebenen in den <u>Haushaltsverfahren des Bundes</u> werden als MV2, MV3 usw. bezeichnet. Die unterste Hierarchieebene ist die Titelverwaltungsebene.
HKR-Dialoganwendung	Dialoganwendung der <u>Haushaltsverfahren des Bundes</u> mit Zugriff auf die <u>Sachbuchkonten</u> zur Durchführung und Überwachung von <u>Bewirtschaftungsmaßnahmen</u> , z. B. HKRweb.
Haushaltsverfahren des Bundes (HaVdB)	IT-Verfahren für das zentrale Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes, in denen die <u>Mittelverteilung</u> , die zentrale <u>Buchführung</u> und Rechnungslegung des Bundes erfolgt.

Begriff	Erläuterungen
	(Siehe: <u>IT-Verfahren der bewirtschaftenden Stellen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes</u>)
Interne Verrechnung	Eine interne Verrechnung ist ein Buchungsvorgang im <u>Titelbuch</u> , der in gleicher Betragshöhe über die Einnahmetitel der Gruppe 381 und die Ausgabetitel der Gruppe 981 durchzuführen ist (siehe VV Nr. 1 zu § 61 BHO). (Unterscheide: <u>Haushaltsmäßige Verrechnung</u>)
Instant Payment (engl.)	Siehe <u>Echtzeitüberweisung</u> .
Istbestand	Summe aus dem Bestand in den Kontogegenbüchern und dem Bestand an <u>Zahlungsmitteln</u> ohne fremde Geldsorten.
ISO-Alpha-2-Länder-Code	Bei Auslandszahlungen sind die Länder nach diesem zweistelligen Code anzugeben.
ISO-Währungscode	Zahlungen in Fremdwährung sind nach diesem dreistelligen Code anzugeben.
Kameralistik/Kamerale Buchführung	Erweiterte <u>Einnahmen-</u> und Ausgabenrechnung der öffentlichen Verwaltung zur Kontrolle der Haushaltsführung durch den Haushaltsgesetzgeber.
Kassen	Kassen sind die für den <u>unbaren Zahlungsverkehr</u> des Bundes und für die Aufgaben nach §§ 34, 59, 60, 70 und 71 BHO zuständige Stellen. Die Kassen des Bundes bestehen ausschließlich aus der <u>Zentralkasse</u> und der <u>Bundeskasse</u> (§ 79 BHO).
Kassenanordnung	Siehe <u>Anordnung</u>
Kassenanweisung	Siehe <u>Anweisung</u>
Kassenaufsicht	Die Kassenaufsicht führt im Auftrag des Kassenreferats im BMF die laufenden und unvermuteten Prüfungen bei den <u>Kassen</u> des Bundes durch (§ 78 BHO).
Kassensicherheit	Unter Kassensicherheit wird die ordnungsgemäße Durchführung des Zahlungsverkehrs sowie die Prävention von schadhaften (dolosen) Handlungen sowohl durch eigene Beschäftigte als auch durch

Begriff	Erläuterungen
	Externe verstanden. Zentrales Element der Kassensicherheit in der öffentlichen Verwaltung ist die Trennung der <u>Anordnung</u> einer Zahlung und von der Ausführung einer Zahlung (§ 77 BHO).
Kassenzeichen	Zwölfstelliges Ordnungsmerkmal eines Personen-, Steuer- oder Funktionskontos im Zahlungsüberwachungsverfahren (ZÜV). Das Kassenzeichen dient der automatisierten Zuordnung von <u>Einzahlungen</u> zu Konten im ZÜV.
Kassenwirksamkeit	Begriff aus der Haushaltsaufstellung (§ 11 BHO). Es sollen nur <u>Einnahmen</u> und <u>Ausgaben</u> im Haushalt veranschlagt werden, die zu Zahlungen in dem <u>Haushaltsjahr</u> führen (d. h. kassenwirksam werden). Der Begriff Etatreife wird synonym verwendet.
Mittelverteilung	Die Mittelverteilung ist eine <u>Bewirtschaftungsmaßnahme</u> , mit der in den <u>Haushaltsverfahren des Bundes</u> die zur Verfügung gestellten <u>Haushaltsmittel</u> den nachfolgenden organisatorischen Ebenen (Mittelverteilungs- und Titelverwaltungsebenen) zugewiesen werden. Die Mittelverteilung umfasst neben der Zuweisung auch den Rückruf von Haushaltsmitteln sowie die Einrichtung und Änderung von Konten und die Änderung von Stammdaten zu einem <u>Sachbuchkonto</u> .
Mittelverwendung	Die Mittelverwendung ist eine <u>Bewirtschaftungsmaßnahme</u> , mit der in den <u>Haushaltsverfahren des Bundes</u> u.a. die Leistung und Annahme von Zahlungen sowie deren Aufhebung angeordnet werden. Die <u>Buchung</u> von <u>Festlegungen</u> sowie eingegangenen <u>Verpflichtungen</u> sind auch Maßnahmen der Mittelverwendung.
Nachweisungen	Synonym für Beleg in einem IT-Verfahren
Objektkonto	Unterkonto eines <u>Titel-</u> oder <u>Buchungskontos</u> in den <u>Haushaltsverfahren des Bundes</u> , das durch eine achtstellige Nummer gekennzeichnet wird.

Begriff	Erläuterungen
Ordnungsgemäße Durchführung des Zahlungsverkehrs	Rechtskonforme und fehlerfreie Durchführung des Zahlungsverkehrs. Dies wird in IT-Verfahren beispielsweise erreicht durch die Durchführung notwendiger Prüfschritte. Für Papierbelege ist die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips erforderlich.
Personenkonto im ZÜV	Vorkonto zur Darstellung von buchungspflichtigen Geschäftsfällen pro Person in einem <u>IT-Verfahren der Haushaltsverfahren des Bundes</u> . Der Begriff Steuerkonto wird synonym verwendet.
Protokoll	In einem IT-Verfahren wird der Begriff des Protokolls für eine Aufzeichnung von Prozessen und Ereignissen verwendet.
Rechnungsunterlagen	Rechnungsunterlagen werden aus den abgeschlossenen Büchern und den dazu gehörenden Belegen abgeleitet. Abzugrenzen von <u>begründenden Unterlagen</u> .
Risikoanalyse	Die Risikoanalyse im Sinne der <u>VV-ZBR BHO</u> benennt und bewertet die Risiken für die <u>Kassensicherheit</u> sowie Zuverlässigkeit, Vollständigkeit und Revisionsfähigkeit in einem IT-Verfahren gemäß Nr. 6.1 VV-ZBR BHO.
Rucksackdatei	Datei, deren Datenstruktur nicht zu den definierten Schnittstellen F13z oder F15z passt und die daher in einer eigenen Datei per Schnittstelle übermittelt wird.
Rückzahlung	<u>Auszahlung</u> zu viel erhobener <u>Einnahmen</u> an Dritte oder <u>Einzahlung</u> von Dritten aufgrund unrichtiger Auszahlungen, Doppelzahlungen oder <u>Überzahlungen</u> . Rückzahlungen sind gemäß § 12 HG von den jeweiligen <u>Titeln</u> abzusetzen, d. h. zu buchen (Auszahlung bei Einnahmetitel, Einzahlungen bei Ausgabetitel), solange das Haushaltsjahr noch nicht abgeschlossen ist. Rückzahlungen von flexibilisierten Ausgaben und Personalausgaben sind auch dann bei dem

Begriff	Erläuterungen
	Ausgabetitel zu buchen, wenn die Ausgaben in vorhergehenden Haushaltsjahren geleistet wurden.
Sachbuch	Buch, in dem die buchungspflichtigen Geschäftsfälle in der sachlichen Ordnung aufzuzeichnen sind. Sachbücher des Bundes sind das <u>Titelbuch</u> , das <u>Vorschussbuch</u> , das <u>Verwahrungsbuch</u> und das <u>Abrechnungsbuch</u> (Hauptbuch im kaufmännischen Rechnungswesen). Die Sachbücher des Bundes werden in den <u>Haushaltsverfahren des Bundes</u> ausschließlich von den <u>Kassen</u> geführt.
Sachbuchkonto	Konto von bewirtschaftenden Stellen in den <u>Haushaltsverfahren des Bundes</u> für jede <u>Haushalts-</u> bzw. <u>Buchungsstelle</u> .
Sachbuchkontonummer	Jedes <u>Sachbuchkonto</u> hat eine 18-stellige Sachbuchkontonummer. Diese setzt sich zusammen aus der achtstelligen <u>Bewirtschafternummer</u> plus der zehnstelligen <u>Titelkontonummer</u> (<u>Haushaltsstelle</u> und Prüfziffer) oder Buchungskontonummer oder der achtstelligen Objektkontonummer mit zwei führenden Nullen. Beispiel: Bewirtschafternummer: 03147113 Haushaltsstelle: 0812 53201 errechnete Prüfziffer 2 Sachbuchkontonummer: 03147113 081253201 2
Sammelbeleg	Ein Sammelbeleg F13Z oder F15Z einschließlich des Datenblatts F15Z-D dient der Überprüfung einer erfolgreichen Übermittlung von Anordnungs- und/oder Buchungsdateien nach Nr.1.1.1 VV-ZBR BHO.
Schlussauszahlung	Eine <u>Auszahlung</u> , die als <u>Ausgabe</u> im <u>Titelbuch</u> zu buchen ist und der vollständigen Erfüllung einer Verbindlichkeit nach bereits erfolgter <u>Abschlagsauszahlung</u> dient.
Selbstbewirtschaftungsmittel	<u>Ausgaben</u> können zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt werden, wenn hierdurch eine sparsame <u>Bewirtschaftung</u> gefördert wird (§ 15 Abs. 2 BHO) oder das Haushaltsgesetz eine Selbstbewirtschaftung erlaubt. Voraussetzung für die Zuweisung zur

Begriff	Erläuterungen
	Selbstbewirtschaftung ist ein Haushaltsvermerk im Bundeshaushaltsplan.
SEPA-Lastschriftverfahren	SEPA-Lastschriftverfahren ist eine <u>Zahlungsart</u> im Bankverkehr, bei dem der Zahler mittels der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats in die Abbuchung von seinem Girokonto zugunsten des Zahlungsempfängers einwilligt. Es wird unterschieden zwischen SEPA-Lastschriftverfahren zu Lasten von Girokonten des Bundes (passives Basislastschriftverfahren) und SEPA-Lastschriftverfahren zu Gunsten von Girokonten des Bundes (aktives Lastschriftverfahren).
Soll=Ist-Fall	Ein Soll=Ist-Fall liegt vor, wenn Zahlungen insbesondere zur Erfüllung eines gesetzlichen Anspruchs zu leisten sind, unabhängig davon, ob auf dem <u>Sachbuchkonto</u> genügend Ausgabeermächtigungen vorhanden sind. Daher gibt es für die Soll=Ist-Fälle keine Verfügbarkeitskontrolle in den <u>Haushaltsverfahren des Bundes</u> .
Sollbestand	Errechneter Kassenbestand für einen bestimmten Zeitraum (Differenz zwischen gebuchten oder nachgewiesenen <u>Einzahlungen</u> und <u>Auszahlungen</u>).
Sollstellung	<u>Buchung</u> des zu erhebenden Betrags oder Ermächtigung zur <u>Ausgabe</u> eines Betrags.
Sperrkonto	<u>Sachbuchkonto</u> für die <u>Buchung</u> haushaltswirtschaftlich gesperrter <u>Ausgabe-</u> und <u>Verpflichtungsermächtigungen</u> .
Steuerkonto in den Instanzen ZÜV-K und ZÜV-S	Vorkonto zur Darstellung von buchungspflichtigen Geschäftsfällen pro Person und Steuerfall in einem <u>IT-Verfahren der Haushaltsverfahren des Bundes</u> . Der Begriff <u>Personenkonto</u> wird synonym verwendet.
IT-Verfahren der Haushaltsverfahren des Bundes	Diese sind u.a.: • Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes (ZÜV) für • Verwaltungseinnahmen (ZÜV-P),

Begriff	Erläuterungen
	• Kraftfahrzeugsteuer (ZÜV-K) und • andere Bundessteuern (ZÜV-S), • Zahlungsaufschubverfahren des Bundes (ZAUF) für Zölle, Einfuhrumsatzsteuer und Verbrauchssteuern, • Darlehensverfahren des Bundes für zu überwachende Bundesdarlehen.
Tag der Akzeptanz	Tag, an dem ein Anbieter eines elektronischen Zahlungssystems eine Zahlung bestätigt.
Tagesabschluss	Zur Kontrolle der <u>Buchführung</u> hat die für Zahlungen zuständige Stelle einen Tagesabschluss (Abgleich <u>Sollbestand</u> mit <u>Istbestand</u>) zu erstellen.
Titel	Durch fünf Ziffern gekennzeichnete unterste Gliederung im <u>Titelbuch</u> , die sich aus der numerischen Bezeichnung der Haupt- und Obergruppe sowie Gruppe und der laufenden Nummer (zweistellig) zusammensetzt.
Titelbuch	<u>Sachbuch</u> für den <u>Bundeshaushalt</u> .
Titelkonto	Konto in den <u>Haushaltsverfahren des Bundes</u> für alle Maßnahmen zur <u>Bewirtschaftung</u> eines <u>Titels</u> . Ein Titelkonto kann in Objektkonten unterteilt werden.
Titelkontonummer	Die zehnstellige Titelkontonummer setzt sich zusammen aus Kapitel + <u>Titel</u> + Prüfziffer. Zum Beispiel: 0812511013 Kapitel 0812 Titel 511 01 Prüfziffer 3
Titelverwaltung	Funktion von Bewirtschaftenden für die <u>Anordnung</u> oder <u>Anweisung</u> von Maßnahmen der <u>Mittelverwendung</u> in den <u>Haushaltsverfahren des Bundes</u> .
Überzahlte Kassenzeichen	Überzahlte <u>Kassenzeichen</u> sind im Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes auf ein <u>Personenkonto</u> bzw. <u>Steuerkonto</u> gebuchte und nicht bzw. niedriger angeordnete <u>Einzahlungen</u> .

Begriff	Erläuterungen
Überzahlung	Ein- oder Auszahlungsbetrag, der den angeordneten Betrag übersteigt.
Umbuchung	Umbuchungen können nur innerhalb des gleichen <u>Sachbuchs</u> und der gleichen Einnahmen- oder Ausgabenseite angeordnet werden (§ 12 HG). Durch eine Umbuchung werden z. B. Titelverwechslungen korrigiert.
Unanbringliche Auszahlung	<u>Auszahlung</u> , die von einem Kreditinstitut nicht ausgeführt werden konnte und dem Girokonto der <u>Kasse</u> wieder gutgeschrieben wird.
Unanbringliche Einzahlung (nicht zuordenbare Einzahlungen)	<u>Einzahlung</u> ohne <u>Kassenzeichen</u> oder sonstiges Ordnungsmerkmal. Diese Einzahlungen werden zunächst bei der <u>Kasse</u> in <u>Verwahrung</u> gebucht.
Unbare Zahlung	Zahlung per Überweisung, im Lastschriftverfahren oder per elektronischem Zahlungssystem, die von einem Konto der <u>Kasse</u> bei einer Bank angenommen (<u>Einzahlungen</u>) oder geleistet (<u>Auszahlungen</u>) wird.
Verantwortliche Stelle	Stelle in der obersten Bundesbehörde, die für ein IT-Verfahren gegenüber den das IT-Verfahren <u>einsetzenden Stellen</u> weisungsbefugt ist und für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen das Notwendige veranlassen kann.
Verdichtungsergebnis	Summiertes Ergebnis mehrerer einzelner <u>Buchungen</u> für einen <u>Titel</u> im <u>Bundeshaushalt</u> .
Verpflichtung	<u>Buchung</u> von rechtsverbindlich eingegangenen Verpflichtungen für künftige <u>Haushaltsjahre</u> (§ 16 BHO). (Siehe auch: <u>Festlegung</u>)
Verpflichtungsermächtigung	Eine Verpflichtungsermächtigung (VE) ist eine im Haushaltsplan ausgebrachte Ermächtigung zum Eingehen von rechtlichen Verpflichtungen zur Leistung von <u>Ausgaben</u> in künftigen Jahren (§ 6 BHO).
Verrechnung	Eine Verrechnung ist eine Buchung, bei der ein gleich hoher Betrag sowohl auf der Einnahme- als auch der Ausgabenseite gebucht wird (siehe <u>Interne Verrechnung</u> und <u>Haushaltsmäßige Verrechnung</u>),

Begriff	Erläuterungen
	eine Verrechnung kann auch zwischen verschiedenen Sachbüchern erfolgen. (Unterscheide: <u>Aufrechnung</u>)
Verwahrung	Eine Verwahrung ist eine <u>Einzahlung</u> , die noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann und daher zunächst auf einer <u>Buchungsstelle</u> mit der entsprechenden Zweckbestimmung im <u>Verwahrungsbuch</u> gebucht wird (§ 60 BHO).
Verwahrungsbuch	Das Verwahrungsbuch ist ein <u>Sachbuch</u> für die <u>Buchung</u> von <u>Einzahlungen</u> in den Kassenmitteln des Bundes, die (noch) nicht im <u>Titelbuch</u> gebucht werden können.
Vollständige Prüfung	Eine vollständige Prüfung der Anordnung auf Ordnungsmäßigkeit gemäß Nr. 1.2 VV-ZBR BHO erfolgt grundsätzlich durch mindestens zwei dazu befugte Personen bei einer Anordnung mittels Papierbeleg gemäß Anlage 3 zur VV-ZBR BHO und in teilautomatisierten IT-Verfahren gemäß Nr. 4.1 GoBIT. Unter bestimmten Voraussetzungen gilt in teilautomatisierten IT-Verfahren auch eine Stichprobenprüfung gemäß Nr. 4.2 GoBIT als vollständig geprüft. Bei vollautomatisierten IT-Verfahren kann die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit durch berechnigte Personen entfallen, wenn eine regelbasierte Entscheidung möglich ist (siehe Nr. 4.1.3 GoBIT). Das Restrisiko bei Einsatz eines IT-Verfahrens muss immer unter 1% der bewirtschafteten Mittel liegen.
Vorgelagertes Verfahren	IT-Verfahren gemäß Nr. 6.1 <u>VV-ZBR BHO</u> , das Daten an ein einreichendes IT-Verfahren oder ein anderes vorgelagertes IT-Verfahren per Schnittstelle übermitteln.
Vorschuss	Ein Vorschuss ist eine <u>Auszahlung</u> , die direkt aus den Kassenmitteln des Bundes erfolgt. Voraussetzung für die Zahlung eines Vorschusses ist eine <u>Buchungsstelle</u> mit der entsprechenden Zweckbestimmung im <u>Vorschussbuch</u> (§ 60 BHO).

Begriff	Erläuterungen
Vorschussbuch	Das Vorschussbuch ist ein <u>Sachbuch</u> für die <u>Buchung</u> von <u>Auszahlungen</u> aus den Kassenmitteln des Bundes, die (noch) nicht im <u>Titelbuch</u> gebucht werden können.
VV-ZBR BHO	Verwaltungsvorschrift für Zahlungen, <u>Buchführung</u> und Rechnungslegung (§§ 70 bis 71 sowie 75 bis 80 BHO)
Wechselgeldbetrag	Betrag, der bei der Einrichtung der Zahlstelle festgelegt wird und über den die Zahlstelle dauerhaft verfügen kann. Auch <u>Annahmebeauftragte</u> erhalten einen Wechselgeldbetrag.
Wertgegenstände	Wertgegenstände sind Wertpapiere (Dokumente über finanzielles Vermögen) und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten. Kryptowährungen sind wie Wertgegenstände zu behandeln.
Wiederkehrende Zahlung	Zahlung, die in regelmäßigen Abständen in gleicher Höhe anzunehmen oder zu leisten ist. Wiederkehrende <u>Auszahlungen</u> werden auch als „WAZ“ bezeichnet, wiederkehrende <u>Einzahlungen</u> werden auch als „WEZ“ bezeichnet.
Zahlungsart	Unterschiedliche Art der Übermittlung von Zahlungen. Der Begriff Zahlungsweg wird synonym verwendet. Für die Bundesverwaltung zulässige Zahlungsarten sind in Nr. 2 <u>VV-ZBR BHO</u> abschließend geregelt.
Zahlungsmittel (gesetzlich)	In der Eurozone sind Euro-Münzen und -Banknoten das gesetzliche Zahlungsmittel. Fremde Geldsorten sind gesetzliche Zahlungsmittel anderer Länder.
Zahlungsrelevante Daten	Zahlungsrelevante Daten sind alle für die <u>Anordnung</u> von <u>Einzahlungen</u> und <u>Auszahlungen</u> notwendigen Angaben, wie z. B. Name des Zahlungsempfängenden oder Zahlungspflichtigen, Betrag und Bankverbindung.
Zahlungsdatei	Datei mit Datensätzen für die elektronische Überweisung durch Banken, in der Regel die Deutsche Bundesbank. Der Aufbau der

Begriff	Erläuterungen
	Zahlungsdatei muss den Bedingungen der Kreditwirtschaft entsprechen.
Zeitbuch	Buch, in dem die buchungspflichtigen Geschäftsfälle in der chronologischen Ordnung aufzuzeichnen sind (Grundbuch im kaufmännischen Rechnungswesen).
Zentrale zahlungsrelevante Daten	Zentrale zahlungsrelevante Daten sind Daten mit Einfluss auf Zahlungsgruppen, insbesondere Berechnungsgrundlagen für gesetzlich oder vertraglich vorgesehene Zahlungen, z. B.: zentrale Daten in Tabellen, Besoldungstabellen oder zentrale Eingabefelder für Berechnungsgrößen.
Zentralkasse	Die Zentralkasse nimmt die Aufgaben des Bundes gemäß § 79 Abs. 2 BHO für Zahlungen, die <u>Buchführung</u> und die Rechnungslegung wahr. Das Zentralkonto des Bundes bei der Deutschen Bundesbank wird bei der Zentralkasse geführt.